

Konkurs logischerweise ausdrücklich dem Vorstand — und nicht der Genossenschaft als solcher — die Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister auferlegt. Auch die Pflicht zur Anmeldung der Eintragung der erst im Entstehen begriffenen juristischen Person kann der Natur der Sache nach nur den Mitgliedern des Verwaltungsrates, bezw. des Vorstandes, auferlegt werden (so nun ausdrücklich die Art. 640 Abs. 2 und Art. 835 Abs. 3 rev. OR). Das rev. OR geht sogar noch weiter, indem es in Art. 943 Abs. 2 bestimmt, die Mitglieder der Verwaltung einer Aktiengesellschaft, die der Aufforderung zur Auflegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz beim Handelsregisteramt nicht nachkommen, seien in gleicher Weise zu büssen wie die Beteiligten, die der Pflicht zur Anmeldung einer Eintragung nicht nachkommen.

Es kann nun, weil dafür eine innere Begründung fehlen würde, nicht wohl angenommen werden, dass das Gesetz bald die juristische Person als solche, bald deren Organe persönlich für Registeranmeldungen, bezw. die Auflegung von Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Bilanzen beim Handelsregisteramt, verantwortlich und für den Fall einer Vernachlässigung solcher Pflichten strafbar erklären wolle. Vielmehr ist vernünftigerweise anzunehmen, dass grundsätzlich immer die fehlbaren Mitglieder eines Verwaltungsrates belangt werden können. So hat das Bundesgericht in Übereinstimmung mit der frühern Praxis des eidg. Justiz- und Polizeidepartements auch schon bisher angenommen, dass bei Genossenschaften die Vorstandsmitglieder die Eintragungsgebühr zu bezahlen haben, wenn eine Eintragung von Amtes wegen vorgenommen wird (vgl. BGE 58 I 329 f). Eine solche Ordnung liegt umso näher, als ja die juristischen Personen ganz allgemein nur durch ihre Organe handeln können. Dazu kommt, dass bei der Anmeldepflicht öffentlichrechtliche Interessen im Spiele stehen und daher der Gesetzgeber auch schon aus diesem Grunde die stärker wirkende Sanktion der Bestrafung physischer Personen wählen musste (vgl. auch

LUDWIG, Handelsstrafrecht, Zeitschrift für schweizerisches Recht n. F. 44 S. 7^a und 8^a).

Die kantonale Aufsichtsbehörde durfte daher, sofern die sachlichen Voraussetzungen gegeben sind, an sich das Verwaltungsratsmitglied büssen. Ob sie für die nämliche Busse zugleich auch noch die Aktiengesellschaft als solche haftbar erklären durfte, kann dahingestellt bleiben. Denn für die Aktiengesellschaft ist binnen nützlicher Frist nicht Beschwerde geführt worden.

7. Urteil der I. Zivilabteilung vom 1. März 1938

i. S. Sassella, Treuhand-, Revisions- und Organisations A.-G., Zürich, gegen Eidgenössisches Amt für das Handelsregister.

Handelsregister, Firmabezeichnung.
Satzzeichen (in casu Anführungszeichen) dürfen nur in sinngemässer Weise (nicht als blosses figürliches Beiwerk) und nicht im Widerspruch zum Grundsatz der Firmenwahrheit verwendet werden.

Am 9. November 1937 wurde in Zürich die « Treuhand »-, Revisions- und Organisations A. G. gegründet. Das Handelsregisteramt des Kantons Zürich nahm die Eintragung nicht vor, da das eidgenössische Amt für das Handelsregister die Firmabezeichnung im wesentlichen wegen der Hervorhebung des Wortes Treuhand durch die beiden Anführungszeichen beanstandete. Ein Briefwechsel zwischen den Beschwerdeführern und dem eidgenössischen Amt führte zu keinem andern Ergebnis. Mit Schreiben vom 8. Januar 1938 stellte das eidgenössische Amt den Beschwerdeführern anheim, an das Bundesgericht zu rekurrieren, was rechtzeitig mit der vorliegenden Beschwerde geschehen ist. Die Beschwerdeführer beantragen, das eidgenössische Amt sei zu veranlassen, den Eintrag der Firma in der beantragten Weise durchzuführen. Das eidgenössische Amt, zur Vernehmlassung aufgefordert, beantragt Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Die Bezeichnung einer Firma besteht naturgemäss aus einer Zusammensetzung von Wörtern, Buchstaben und Satzzeichen oder von einzelnen der ersteren Elemente mit oder ohne Satzzeichen. Die Verwendung von Satzzeichen muss, damit sie als solche gelten und verstanden werden können, eine sinngemässe sein, sie muss der durch Grammatik, Sprach- und Schreibgebrauch gegebenen Bedeutung entsprechen. Wäre dies nicht der Fall, so würde das Satzzeichen zu einem zeichnerischen Beiwerk.

Anführungszeichen haben nach Grammatik und Schreibgebrauch zweierlei Bedeutung. Sie dienen dazu, entweder die direkte Rede zu kennzeichnen oder Zitationen von geflügelten Worten oder Literaturstellen als solche anzuzeigen. Bei der letztern Verwendung sind die Anführungszeichen ein Hinweis auf einen fremden Autor oder auf den Volksmund. Die Anbringung von Anführungszeichen vor und nach dem Wort *Treuhand* in der Firma der Beschwerdeführer kann nur die zweite Bedeutung, die eines Hinweises haben. Frägt man sich, was dieser Hinweis andeuten solle, so kann man nicht auf die Absicht der Beschwerdeführer abstellen, sondern nur darauf, wie im Publikum der Hinweis aufgefasst werden muss. Darnach aber können die Anführungszeichen nichts anderes besagen, als dass es sich bei der neuen Firma um die « *Treuhand* », wie sie dem Publikum in dieser Abkürzung bekannt und dem Volksmund geläufig sei, handle. Mit andern Worten, die Beschwerdeführer erheben den Anspruch, ihre Firma gelte in der Öffentlichkeit schlechthin als die « *Treuhand* ». Einen solchen Vorzug kann aber ein Unternehmen, das erst ins Leben tritt, nicht geniessen. Die Anführungszeichen machen also bei grammatikalischer und sinngemässer Auslegung Anspruch auf einen Tatbestand, der nicht vorliegt. Sie widersprechen in diesem Sinne dem Grundsatz der Firmenwahrheit.

3. — Betrachtet man die Anführungszeichen nicht nach

dem diesen Satzzeichen innewohnenden Sinn, so verbleibt, wie erwähnt, nur ein figuratives, dem Firmenrecht fremdes Beiwerk. Es liegt nahe anzunehmen, dass die Beschwerdeführer, die ja im Ernste nicht an eine sinngemässe Bedeutung der Anführungszeichen glauben konnten, eigentlich dies gewollt haben zur besondern Hervorhebung des Wortes « *Treuhand* » in ihrer Firma. Es ist aber grundsätzlich nicht zuzulassen, dass bei Firmenbezeichnungen die grammatikalisch festgelegten Satzzeichen ihres Sinnes und wahren Wertes entkleidet und in irgendeiner beliebigen Kombination verwendet werden. Das würde nicht nur zu Unklarheit und Verwirrung, sondern insbesondere auch dazu führen, dass die äussern Formen von Satzzeichen in allen möglichen Zusammenstellungen in den Firmenbezeichnungen Aufnahme fänden. Man denke an die Verwendung von Gedankenstrichen oder Ausrufzeichen, Klammern usw., die, ihres wahren Sinnes entbehrend, nur noch dazu dienen würden, eine Firma gegenüber einem Konkurrenzunternehmen als etwas besonderes hervorzuheben oder auszuzeichnen. Das Firmenrecht dient der Kenntlichmachung und Unterscheidung der Gewerbetreibenden, nicht dem Konkurrenzkampf. Die figurative Ausschmückung oder Kennzeichnung gehört nicht dem Firmen-, sondern ausschliesslich dem Markenrecht an. Durch die Zulassung von Satzzeichen in nur zeichnerischer Bedeutung würde somit ein ganz neues, dem Firmenrecht fremdes und auch völlig unerwünschtes Element eingeführt.

4. — Bei dieser grundsätzlichen Stellungnahme kann unentschieden bleiben, ob den Beschwerdeführern nach der dem neuen Unternehmen zugeordneten Tätigkeit ein Recht zustehen würde, in der Firmabezeichnung das Wort *Treuhand* besonders hervorzuheben. Immerhin mag erwähnt werden, dass die neue Firma nach ihrer Zweckbestimmung nicht nur *Treuhandgeschäfte* im eigentlichen Sinne, sondern in erster Linie Revisionen und Organisationen von Buchhaltungen, alle Buchhaltungsarbeiten, die

Arbeiten von Kontrollstellen und Expertisen in buchhalterischen sowohl als auch in technischen Fragen durchführen wird. Welches Tätigkeitsgebiet, das letztere oder das treuhänderische, im Laufe des Betriebes überwiegen wird, steht naturgemäss noch nicht fest. Und deshalb muss es ebenfalls der Firmenwahrheit widersprechen, wenn die Beschwerdeführer neben der in der Firma ausdrücklich genannten Revisions- und Organisationstätigkeit die Treuhändergeschäfte vor der Öffentlichkeit in den Vordergrund stellen wollen. Der Ausdruck « Treuhänder » wird zum Kennwort gemacht, dieser Teil, wie das eidgenössische Amt mit Recht ausführt, wird auf das Ganze bezogen. Und darin läge eine Täuschung, gleichzeitig aber auch eine in gewissem Sinne monopolistische Beanspruchung des Wortes Treuhänder.

Aus diesen Gründen würde sich wohl auch jede andersgeartete besondere Hervorhebung verbieten. Die Beschwerdeführer haben diese versucht durch die Verwendung einer grösseren Schrift für das erste Wort ihrer Firma. Nach dem Briefwechsel und der Stellungnahme des eidgenössischen Amtes, das im entscheidenden Schreiben vom 8. Januar 1938 ausdrücklich nur den Verzicht auf die Anführungszeichen verlangt, ist indessen die Verwendung eines besondern Schrifttypus nicht im Streit. Weitere Ausführungen darüber können deshalb unterbleiben.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. VERFAHREN.

PROCÉDURE

8. Urteil vom 10. Februar 1938

i. S. Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft und Konsorten gegen eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nur zulässig gegen Entscheidungen, d. h. mit behördlicher Autorität vorgenommene, auf einen gesetzlich vorgeschriebenen Erfolg abzielende Verwaltungsakte.
2. Gegenüber behördlichen Äusserungen, denen dieser Entscheidcharakter fehlt, ist sie ausgeschlossen, auch wenn die Äusserung in die Form eines Entscheides gekleidet ist.

A. — Mit Eingabe vom 31. Oktober 1935 hat die Direktorenkonferenz der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement die Frage zur Entscheidung unterbreitet, ob die « Ascoop » Versicherungsgenossenschaft der Verwaltungen und des Personals schweizerischer Transportunternehmungen und die Pensionskasse schweizerischer Elektrizitätswerke nicht der Konzessionspflicht und damit der bundesrätlichen Aufsicht im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens zu unterstellen seien.

Das eidgenössische Justizdepartement hat die Eingabe am 23./24. Dezember 1937 ausführlich beantwortet für die Pensionskasse schweizerischer Elektrizitätswerke. Es kommt zum Schluss, dass die Kasse nicht unter das Versicherungsaufsichtsgesetz fällt und dass ihre Tätigkeit nicht untersagt werden kann. « Unser Departement ist infolgedessen nicht in der Lage, der Eingabe Ihrer Konferenz vom 31. Oktober 1935 zu entsprechen ».

B. — Die Basler Lebensversicherungsgesellschaft erhebt für sich und im Namen der übrigen in der Direktorenkon-